©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.zobodat.at

Landschaftselemente und Cross Compliance

Dr. Roman Fantur – UA Naturschutz

Landschaftselemente (LSE) erfüllen in der Natur unverzichtbare Funktionen. Über ihren Schutzstatus und wie sie ordnungsgemäß ersetzt bzw. verlegt werden können, lesen Sie im nachfolgenden Beitrag.
Cross Compliance (CC) bedeutet die Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, die durch diverse EU-Rechtsmaterien vorgegeben sind. Diese rechtlichen Vorgaben leiten sich im Bereich Naturschutz aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ab und sind als Grundanforderungen an die Betriebsführung formuliert. Während das in der FFH-Richtlinie definierte Verschlechterungsverbot für natürliche Lebensräume und für Habitate geschützter Arten nur mehr in Europaschutzgebieten zur Anwendung kommt, hat der in der Vogelschutzrichtlinie vorgegebene Lebensraumschutz landesweite Gültigkeit.
Der Erhalt einer intakten Kulturlandschaft wie hier bei Radenthein (Foto 1) ist Ziel der LSE-Auflagen.

Foto 1: Intakte Kulturlandschaft bei Radenthein.

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.zobodat.at

Gemäß Artikel 3 der Vogelschutzrichtlinie ist für sämtliche wild lebenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt und eine ausreichende Flächengröße der Lebensräume zu erhalten oder wiederherzustellen. Dabei kommt der Pflege und ökologisch richtigen Gestaltung der Lebensräume seltener, gefährdeter, vom Aussterben bedrohter und gegen bestimmte Veränderungen ihrer Lebensräume sensibler Vogelarten eine zentrale Bedeutung zu.

Begünstigte dieser Forderung nach ausreichender Vielfalt und Flächengröße der Lebensräume sind sämtliche Brutvogelarten sowie regelmäßig auftretende Zugvogelarten in unserem Bundesland, die in den Anhängen zur Kärntner Tierartenschutzverordnung 1989 gelistet sind. Laut § 1 Abs. 4 dieser Verordnung ist das Beunruhigen, Zerstören oder Verändern des Lebensraumes (z. B. Nistplatz, Einstand) dieser ca. 240 Vogelarten verboten. Ein Lebensraum besteht aus mehreren Biotopen und Habitaten, die spezielle Funktionen (z. B. Bruthabitat, Nahrungshabitat, Singwarte, Jagdwarte, Jungenaufzuchtraum etc.) im Laufe eines Vogellebens erfüllen. Biotope werden zu Biotoptypen zusammengefasst und sind in der Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Kärntens 1998 entsprechend ihrem Gefährdungsgrad verzeichnet.

Die ökologisch wertvollsten Einheiten in unserer landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft sind die Landschaftselemente und sensiblen Biotopflächen. Sie erfüllen wesentliche und unverzichtbare Habitatfunktionen und sind in mehreren Textpassagen im Kärntner Naturschutzgesetz 2002 als Lebensraum oder Biotoptyp geschützt. Zu den Landschaftselementen zählen:

- Bachbegleit- oder Ufervegetation, Gebüsch- oder Baumgruppen, Hecken, Feldgehölze, besonders prägende Einzelbäume, Baumzeilen, Alleen, Obstbestände, Feuchtwiesen, Röhricht-, Schilf- oder Trockengrasbestände, Alpinrasen, Böschungen, Feldraine, Gräben, Teiche, Tümpel, Lesesteinhaufen, Steinmauern.

Die Erfahrungen der letzten 20 Jahre haben gezeigt, dass diese Landschaftselemente massiv aus der Kärntner Kulturlandschaft entfernt wurden und die ausgeräumten Landschaftsteile nicht mehr als Vogellebensraum zur Verfügung stehen. Österreichweit werden zudem täglich ca. 23 ha Kulturlandschaftsflächen versiegelt, so dass der Schwund an potenziellen Vogellebensräumen besorgniserregende Ausmaße erreicht hat. Ein Maßstab für die Biodiversität in unserer Vogelwelt ist der sogenannte Farmland Bird Index, der als Indikator „Biodiversität: Bestand der Feldvögel" von der Europäischen Kommission in den Bewertungskatalog zur Evaluierung des Programmes zur Förderung der Entwicklung des Ländlichen Raumes aufgenommen wurde. Der Farmland Bird Index veranschaulicht die Bestandstrends von 22 für das Kulturland typischen Vogelarten, deren unterschiedliche Habitatansprüche verschiedene Lebensräume abbilden.

Link

www.gruenerbericht.at/cm3/download/summary/128-studien/579-48-farmland-bird-index-2011-2012.html

Seit den 90er-Jahren sind die Bestände dieser für die Kulturlandschaft typischen Vogelarten in Österreich um 30% geschrumpft, die Bestände von Rebhuhn, Grauammer, Girlitz und Wacholderdrossel sogar um über 50%. Die Hauptursachen für diesen akuten Verlust an Biodiversität liegen in der Intensivierung der Landwirtschaft und dem zunehmenden Ausräumen der Kulturlandschaft. Die naturschutzfachliche Wertigkeit von Landschaftselementen ist in einer Broschüre dokumentiert, die vom BMLFUW in Auftrag gegeben wurde und bei den Außenstellen der LK aufliegt.

Das Ausräumen der Landschaft kann nicht mehr sanktionslos hingenommen werden und ein weiteres ersatzloses Entfernen von Landschaftselementen ist aus fachlicher Sicht nicht vertretbar. Von der Förderstelle Naturschutz wurde ein Formular für das Ersetzen bzw. Verlegen von Landschaftselementen ausgearbeitet, welches bei den Außenstellen der LK aufliegt. Jedes ausgefüllte Formular wird von der Naturschutzabteilung schriftlich beantwortet und ist dadurch Rechtssicherheit für den Betrieb im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle gewährleistet. Fördermöglichkeiten im Hinblick auf die Sicherung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit der Kulturlandschaft und des Landschaftsbildes, insbesondere unter Berücksichtigung von ökologischen Erfordernissen, sind unter dem Titel Erhaltung des Natürlichen Eerbes in der Sonderrichtlinie zum Programm Ländliche Entwicklung 2014–2020 nachzulesen.

Link

www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/SRL.html

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter wwwzobodat.at

Erhalten und Pflegen von Landschaftselementen

Zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung zählt gemäß INVEKOS-Verordnung das Erhalten oder Wiederherstellen einer ausreichenden Vielfalt und einer ausreichenden Flächengröße der Lebensräume wild lebender Vogelarten im gesamten Landesgebiet inklusive der Pflege und ökologisch richtigen Gestaltung dieser Lebensräume. Besonderer Lebensraumschutz ist für die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelisteten Arten (z.B. Eisvogel, Grauspecht, Neuntöter, Wachtelkönig, Zwergdommel, Silberreiher, Schwarzstorch etc.) geboten. Auch den Überwinterungsgebieten und Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (z.B. Fischadler, Kranich, Merlin etc.) kommt besondere Erhaltungsverpflichtung zu, wobei generell eine Verschmutzung oder Beeinträchtigung dieser Vogellebensräume zu vermeiden ist. Diesem Erfordernis wird im § 19 Abs. 3 des Kärntner Naturschutzgesetzes sowie im § 1 Abs. 4 der Kärntner Tierartenschutzverordnung Rechnung getragen. Der Lebensraum einer Vogelart setzt sich aus mehreren Teillebensräumen – sogenannten Habitaten – zusammen, die jeweils spezielle Funktionen (Brutplatz, Nahrungshabitat, Jungenaufzuchtraum, Ruhe- und Rückzugsraum, Singwarte, Jagdwarte etc.) erfüllen und an die Elemente der Kulturlandschaft gebunden sind. Der Zusammenhang zwischen dem Vorkommen von Vogelarten und dem Vorhandensein von Landschaftselementen ist im Farmland-Bird-Index dokumentiert (https://www.bmlfuw.gv.at/land/laendl_entwicklung/le-07-13/evaluierung/le_studien/FBI2011_2012_LSE.html), der die Bestandstrends von 22 Vogelarten der Kulturlandschaft veranschaulicht. Die Verpflichtung zur Erhaltung und zur ökologisch richtigen Pflege von Landschaftselementen ist auch Teil der GLÖZ-Bestimmungen und des Anhanges E zur Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 und wird in Zusammenhang mit Cross Compliance wie folgt präzisiert:

1. Beeinträchtigung/Entfernung von Landschaftselementen

Bachbegleit- und Ufervegetation:
Gehölzbestände, die entlang von fließenden Gewässern ausgebildet sind. Zumeist handelt es sich um Baumbestände, in denen Erlen und verschiedene Weiden-Arten vorherrschen; begleitet werden diese von standortgerechten, einheimischen Baum- und Straucharten wie z.B. Esche, Stiel-Eiche, Linde, Kirsche, Traubenkirsche, Holunder, Faulbaum, Roter Hartriegel, Pfaffenkäppchen, Feld-Ahorn. Nicht erlaubt ist eine Rodung (das heißt gänzliche oder teilweise Beseitigung der Wurzelstöcke) dieses Gehölzsaumes, der mindestens so breit sein muss wie die Sohle des Gewässers. Erlaubt ist das Auf-Stock-Setzen von jährlich ca. 30 % des Bestandes bezogen auf das einzelne Landschaftselement je Eigentümer/Pächter zwischen 15. September und 15. Februar. Altbäume mit Höhlen oder Nestern dürfen nicht geschlägert werden.

Gebüsch- oder Baumgruppen, Hecken und Feldgehölze:
Alle in Gruppen wachsenden Sträucher und Bäume, die in der Kulturlandschaft auf oder zwischen landwirtschaftlichen Flächen wie Äckern und Grünlandflächen sowie insbesondere entlang von Wegen, auf Böschungen oder Geländekanten sowie in Gräben ausgebildet sind. Erlaubt ist das Auf-Stock-Setzen bei austriebfähigen Arten wie Hasel von jährlich ca. 30 % des Bestandes bezogen auf das einzelne Landschaftselement je Eigentümer/Pächter und das Zurückschneiden überhängender Äste zwischen 15. September und 15. Februar. Dornenhecken (z.B. bestehend aus Schlehdorn, Weißdorn, Kreuzdorn, Hundsrose etc.) dürfen nicht auf Stock gesetzt werden, das Zurückschneiden überhängender Äste zwischen 15. September und 15. Februar eines Jahres ist erlaubt.

Besonders prägende Einzelbäume:
Landschaftsprägende, einzeln stehende alte Bäume, speziell Obstbäume und Laubbäume (z.B. Eiche, Linde, Esche, Nuß) mit Höhlen und/oder Nestern dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Die Fläche innerhalb der Kronentraufe darf nicht umgepflügt werden, sie ist als Dauergrünland zu erhalten.

Obstbestände:
Dauergrünlandflächen, die mit mindestens 2 Obstbäumen bestockt sind und meist extensiv genutzt werden. Intensivobstplantagen fallen nicht unter diesen Begriff. Besonders wertvoll sind Hochstamm-Streuobstbestände mit höhlenreichem Alt- und Totholz. Wassertriebe und Misteln sollten regelmäßig entfernt werden. Nur durch kontinuierliches Nachpflanzen von Hochstamm-Sorten (Foto 2) bei lückigen oder überalterten Beständen ist das langfristige Erhalten dieses äußerst wertvollen Vogellebensraumes gewährleistet. Durch Schnee oder Sturm bedingte Ausfälle sind unverzüglich durch Nachpflanzen von Hochstamm-Sorten zu ersetzen.

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter www.zobodat.at

Foto 2: Erfolgreiche Hochstamm-Obstpflanzung in Glödnitz.

Röhricht- und Schilfbestände:
Pflanzengesellschaften im Flachwasser- und Uferrandbereich von Gewässern, in denen großwüchsige, schilfartige Pflanzen wie Rohrkolben, Schilfrohr, Teichbinse, Rohrglanzgras etc. vorkommen. Jegliches Beeinträchtigen oder gar Zerstören dieser Bestände ist generell verboten. In Ausnahmefällen (bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses) kann eine naturschutzrechtliche Bewilligung mit entsprechender Ersatzleistung erteilt werden.

Trockenrasenbestände, Magerwiesen und Alpinrasen:
Extensiv genutzte Grünlandflächen mit artenreichen Pflanzengesellschaften auf mageren, nährstoffarmen Standorten, die 1 x jährlich gemäht oder beweidet werden und gar nicht bis mäßig (durch Weidevieh) gedüngt werden. Eine Nutzung dieser Flächen durch Mahd oder extensive Beweidung ist erwünscht. Eine Überdüngung und Intensivierung der Nutzung ist nicht erlaubt.

Böschungen und Feldraine:
Böschungen sind größere Geländekanten oder kleinere Geländestufen, die so wie Feldraine zumeist linear bzw. streifenförmig in der traditionellen Kulturlandschaft ausgebildet sind. Böschungen als auch Feldraine werden üblicherweise nicht gemäht oder beweidet, sind daher brach und ungenutzt und zumeist mit Büschen und Sträuchern bewachsen. Eine Nutzung dieser Flächen durch extensive Mahd oder Beweidung ist erwünscht, wobei der Busch- und Strauchbewuchs zu erhalten ist.
Gräben:
Natürliche Gräben entstanden zumeist durch temporären, d.h. nur zeitweiligen Wasserabfluss oder durch früheren, historisch weiter zurückliegenden Wasserabfluss. Dazu zählen auch trocken gefallene Altarme entlang von Fließgewässern. Künstlich angelegte Gräben sind z. B. Vorfluter oder Entwässerungsgräben mit zumeist geringfügigem Wasserfluss, deren Ufer meist mit Sträuchern und Schilf bewachsen sind. Ein Zuschütten der Gräben sowie das Entfernen des Uferbewuchses ist nicht zulässig (Fotos 3, 4).

Teiche, Tümpel und Weiher:
Teiche sind künstlich angelegte Stillgewässer geringer Tiefe mit meistens einem Zulauf und einem Ablauf ohne Ausbildung einer stabilen Temperaturschichtung. Tümpel (auch Lacke genannt) sind kleine Stillgewässer, die temporär auch trocken fallen können. Weiher sind natürliche, ständig wasserführende Flachgewässer ohne eine Tiefenschicht wie sie für Seen typisch ist. Ein Verschmutzen, Anschütten oder eine sonstige nachhaltige Beeinträchtigung dieser Lebensräume ist nicht zulässig.

Lesesteinhaufen und Steinmauern:
Lesesteinhaufen wurden vom Menschen aus Steinen aufgeschichtet, die bei der Entsteinung der Felder angefallen sind und besonders durch Pflügen an die Oberfläche transportiert wurden. Sie wurden von den Bauern händisch aufgesammelt und zu Haufen aufgeschichtet. Diese Ablagerungen wurden bisweilen über Generationen hinweg platzsparend an den Rändern der Äcker, Wiesen und Wälder gebildet und zugleich als Abgrenzung der Flächen genutzt. Linienhaft aufgestapelt ergeben sich Lesesteinriegel bzw. Steinmauern. Sie gelten als Lebensraum für verschiedene geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Ein Entfernen dieser Lebensräume ohne Ersatzmaßnahmen ist grundsätzlich nicht möglich.

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter wwwzobodat.at

Foto 3: Entwässerungsgraben bei Feffernitz vor dem konsenslosen Eingriff.

Foto 4: Entwässerungsgraben bei Feffernitz nach dem konsenslosen Eingriff.

©Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 8, download unter wwwzobodat.at

2. Geländeverändernde Maßnahmen

Generell bedürfen Abgrabungen und Anschüttungen auf einer Fläche von mehr als 2.000 m^2, wenn das Niveau überwiegend mehr als 1 m verändert wird und ähnlich weitreichende Geländeveränderungen einer Bewilligung durch die Naturschutzbehörde. Dies betrifft Ackerflächen und intensiv genutzte Grünlandflächen. Sensible Biotopflächen (Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände, Seggenrieder, Pfeifengraswiesen, Feucht- oder Naßwiesen, Magerweiden, Magerwiesen, Buckelwiesen, Bergmähder, Obstbestände, Grünlandbrachen, Alpinrasen) erfüllen wichtige Habitatfunktionen für eine Vielzahl an Vogelarten. Diese Biotoptypen sind in der Roten Liste gefährdeter Biotoptypen Österreichs als gefährdet eingestuft, sodass auch kleinflächige Geländeveränderungen den Lebensraum von Vögeln nachhaltig beeinträchtigen können. Zur Vermeidung von Sanktionen empfiehlt sich das schriftliche Einvernehmen mit dem Naturschutz im Vorfeld derartiger Maßnahmen.

3. Veränderung des Wasserhaushalts

Unter Entwässerung ist die Entnahme jener Wassermenge zu verstehen, die erforderlich ist, um das Gefüge des Feuchtlebensraumes (Moor- und Sumpfflächen, Schilf- und Röhrichtbestände, Auwälder, Sumpfwälder, Bruchwälder, Feucht- oder Nasswiesen, Seggenrieder, Pfeifengraswiesen, Quellfluren, Weiher, Tümpel, Teiche, natürliche oder naturnahe Fließgewässer) instand zu halten. Nachhaltige Beeinträchtigungen von Feuchtlebensräumen sind z.B. Drainagierungen, Anschüttungen sowie Baggerungen im Bereich verschilfter Entwässerungsgräben und andere Maßnahmen, die ohne naturschutzrechtliche Bewilligung nicht durchgeführt werden dürfen.

4. Kulturumwandlungen/Nutzungsänderungen

Sensible Biotopflächen finden sich auf extensiv genutztem Dauergrünland (Hutweide, nährstoffarme Mager- und Feuchtwiesen, Streuobstbestände). Sie erfüllen wichtige Lebensraumfunktionen für diverse Vogelarten und dürfen ohne schriftliches Einvernehmen mit der Naturschutzabteilung nicht aufgeforstet, umgebrochen, intensiviert oder sonstig nachhaltig beeinträchtigt werden.

5. Sonstige Beeinträchtigung von Lebensräumen und Arten

Jedes Landschaftselement der Kulturlandschaft erfüllt in Verbindung mit sensiblen Biotopflächen wichtige Lebensraumfunktionen (Nistplatz, Singwarte, Nahrungshabitat, Jungenaufzuchtraum, Ruheraum etc.) für unsere heimischen Vogelarten sowie als Rast- und Nahrungsplatz für Durchzügler im Herbst und Frühjahr. Sonstige Maßnahmen wie beispielsweise das Errichten oder Ausbauen von Wegen und sonstigen baulichen Anlagen in der freien Landschaft oder das Entfernen von Sträuchern an Waldrändern können den Lebensraum von Vögeln nachhaltig beeinträchtigen, sodass ein schriftliches Einvernehmen mit der Naturschutzabteilung jedenfalls vor Umsetzung des Vorhabens empfohlen wird.

<u>Voraussetzungen für das Ersetzen oder Verlegen von Landschaftselementen:</u>

a) Bewilligung der Naturschutzbehörde: Dabei handelt es sich um einen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft, durch den eine Maßnahme genehmigt wurde. Jeder Bescheid enthält eine Beschreibung des Projektes/der Maßnahme sowie entsprechende Vorschreibungen/Auflagen und Fristen.
b) Zustimmung/Ablehnung des Antrages auf Veränderung bzw. Entfernung von Landschaftselementen, der bei den Außenstellen der LWK aufliegt: Dabei handelt es sich im Falle von ÖPUL-Teilnehmern um ein Schreiben der Förderstelle Naturschutz (Mag. Haimburger), in welchem die Zustimmung bzw. Ablehnung zum Verlegen bzw. Ersetzen von Landschaftselementen dokumentiert ist.
c) Schriftliches Einvernehmen: Dabei handelt es sich im Falle von Nicht-ÖPUL-Teilnehmern um Schreiben des Cross Compliance-Beauftragten (Dr. Fantur), in welchem das Entfernen und Ersetzen von Landschaftselementen (z.B. Nachpflanzen von Hochstamm-Obstbäumen) beschrieben und durch ein beigelegtes Luftbild lagemäßig dargestellt wird.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Kärntner Naturschutzberichte

Jahr/Year: 2016

Band/Volume: 2016_18

Autor(en)/Author(s): Fantur Roman

Artikel/Article: Landschaftselemente und Cross Compliance 17-22